



MARKTGEMEINDE WINDIGSTEIG

MARKTPLATZ 4 3841 WINDIGSTEIG

BEZIRK WAIDHOFEN A. D. THAYA
E-MAIL: gem.windigsteig@wvnet.at

TELEFON 02849/2303
www.windigsteig.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

am 30.11.2023 in Windigsteig.

Die Einladung erfolgte am 23.11.2023 per E-Mail.

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Nikolaus Noé-Nordberg, Vizebürgermeisterin Maria Knoll

die Mitglieder des Gemeinderates:

GGR Trappl Andreas	GGR Mag. Farthofer Manuel
GGR Bartl Michael	GR Steinhauer Peter
GR Fidi Johann	GR Weber Georg
GR Böhm Alfred	GR Schatzko Wilhelm
GR Poppinger Bernhard	GR Ing. Priemayr Bertram
GR Diesner Georg	GGR Binder Johannes
GR Binder Herbert	GR Fröhlich Christian
GR Stögerer Alfred	GR Worresch Richard
GR Koll Dominik	

Anwesend waren außerdem:

AL Katrin Wurth, BA als Schriftführerin, 4 Zuhörer, 0 Presse

Entschuldigt abwesend waren:

siehe oben

Unentschuldigt abwesend waren: ---

Vorsitzender: BGM Ing. Nikolaus Noé-Nordberg

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig (17 TLN) anwesend.

Tagesordnung

- TOP 1 Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 14.09.2023
- TOP 2 Prüfbericht des Prüfungsausschusses; Prüfung der Kassengebarung vom 23.11.2023
- TOP 3 Stiftungsangelegenheiten
- TOP 4 Überplanmäßige Kosten; Beschlussfassung
- TOP 5 Veränderung der Kreditmodalitäten; Beschlussfassung
- TOP 6 Voranschlag 2024 und Beschlüsse zum Voranschlag
- TOP 7 Stromvertrag; Beschlussfassung
- TOP 8 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates; Änderung
- TOP 9 Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen; Änderung
- TOP 10 Subventionen 2024
- TOP 11 Errichtung Photovoltaikanlage; Grundsatzbeschluss
- TOP 12 Errichtung Trainingsplatz Sportplatz Windigsteig; Grundsatzbeschluss
- TOP 13 Eigenanteil Projekte Zukunftsraum; Beschlussfassung
- TOP 14 Nachbarschaftshilfe Plus; Beschlussfassungen
- TOP 15 Förderung Regenwasserversickerung auf Eigengrund und Regenwassernutzung; Beschlussfassung
- TOP 16 Sanierung Kapelle Lichtenberg; Ergänzungsbeschluss Kostenbeteiligung
- TOP 17 Zwischendecke Wirtschaftshof; Auftragsvergabe

Dringlichkeitsantrag zur Gemeinderatssitzung am 30.11.2023

Auf Grund der Dringlichkeit stellt BGM Ing. Nikolaus Noé-Nordberg den Antrag einen weiteren Punkt in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 30. November 2023 aufzunehmen:

TOP 18 Vermessung Willings; Genehmigung

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 1 Die Entscheidung über Einwendungen gegen die
Verhandlungsschrift vom 14.09.2023**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Protokoll vom 14.09.2023 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden.

TOP 2 Prüfbericht des Prüfungsausschusses; Prüfung der Kassengebarung vom 23.11.2023

Sachverhalt: Der Bericht vom 23.11.2023 über die angesagte Kassaprüfung wird dem Gemeinderat vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Kenntnis gebracht. Bei der Prüfung wurde schwerpunktmäßig der Voranschlag 2024 geprüft.

TOP 3 Stiftungsangelegenheiten

a. Bericht über den Rechnungsabschluss der Armenhausstiftung

Sachverhalt: Der Rechnungsabschluss der Armenhausstiftung wurde im Juni 2023 an die NÖ Landesregierung übermittelt.

Anfangssaldo 2022	EUR 42.374,10
Endstand 2022	EUR 41.418,98

Einnahmen Jagdpacht und Grundverpachtung, Ausgabe KEST und Grundsteuern, Heizkostenzuschuss

Die stiftungsbehördliche Kenntnisnahme der Abteilung Gemeinden, Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung gelangte am 01.08.2023 ein.

Um den Anforderungen nachzukommen, wurde für die Heizperiode 2022/2023 die Auszahlung eines Heizkostenzuschusses an Bedürftige beschlossen. Es wurden 19 Ansuchen eingebracht und insgesamt EUR 950,00 an Bedürftige ausbezahlt.

b. Bericht über den Rechnungsabschluss der Pollheim Wartenburg'schen Spitalsstiftung

Sachverhalt: Der Rechnungsabschluss der Pollheim Wartenburg'schen Spitalsstiftung wurde im März 2022 an die NÖ Landesregierung übermittelt.

Anfangssaldo 2022	EUR 7.320,14
Endstand 2022	EUR 7.318,83

Einnahmen Jagdpacht und Jagdverpachtung, Ausgabe KEST und Grundsteuer.

Die stiftungsbehördliche Kenntnisnahme der Abteilung Gemeinden, Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung gelangte am 01.08.2023 ein.

Um dem Zweck der Stiftung gerecht zu werden, soll der Ausschuss für Soziales und Wohlfahrt eine Vorgehensweise festlegen.

c. Stiftungsfonds „Armenhausstiftung Windigsteig“; Stiftungsleistung

Sachverhalt: Um dem Stiftungszweck gerecht zu werden, soll auch wieder für die Heizperiode 2023/2024 die Auszahlung eines Heizkostenzuschusses an Bedürftige beschlossen werden.

Der Bürgermeister schlägt daher vor, den Antragssteller:innen des Heizkostenzuschusses 2023/2024 eine zusätzliche Förderung über den Stiftungsfonds in Höhe von EUR 50,00 auszubezahlen. Bei jenen Antragssteller:innen handelt es sich um Personen, deren monatliche Bruttoeinkünfte den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gem. § 293 ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) nicht überschreiten.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, einen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2023/24 als zusätzliche Förderung zum Heizkostenzuschuss des Landes NÖ in der Höhe von EUR 50,00
GR-Protokoll vom 30.11.2023, Marktgemeinde Windigsteig

auszubezahlen. Die Förderung soll an jene Personen ausbezahlt werden, deren monatliche Bruttoeinkünfte den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gem. § 293 ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) nicht überschreiten. Mit der Gewährung wird der Bürgermeister beauftragt.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 JA
--- NEIN
--- Enthaltung

TOP 4 Überplanmäßige Kosten; Beschlussfassung

Sachverhalt: Dem Gemeinderat werden überplanmäßige Kosten zum Voranschlag 2023 zur Genehmigung vorgebracht.

Sportplatzteich (1/262-613)

In der GR-Sitzung vom 12.10.2022 wurde nachstehender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat möge die Baumeisterarbeiten für die Teichsanierung an die Fa. Reissmüller, 3830 Waidhofen an der Thaya in Höhe von € 18.576,37 und die Baggerarbeiten an die Fa. Litschauer, 3834 Pfaffenschlag, in Höhe von € 24.948,00 vergeben. Die Mehrkosten zum Voranschlag sollen mit den erhöhten Einnahmen der Ertragsanteile bedeckt werden.

Im Voranschlag 2022 waren EUR 35.000,00 von denen tatsächlich nur EUR 273,00 für Planungsleistungen benötigt wurden. Im Voranschlag 2023 wurden EUR 20.000,00 vorgesehen, in der Annahme, dass mind. EUR 15.000,00 noch im Jahr 2022 abgerechnet werden.

Der Gemeinderat hat Ausgaben in Höhe von EUR 43.524,37 beschlossen. Tatsächlich wurden EUR 59.828,41 benötigt.

Fa. Reissmüller, 3830 Waidhofen an der Thaya	EUR 21.413,98 (EUR 2.837,61 mehr)
Fa. Litschauer, 3834 Pfaffenschlag	EUR 37.093,72 (EUR 12.145,72 mehr)

Die Mehrkosten ergeben sich durch drei wesentliche Punkte. Nach Abfließen des Wassers wurde sichtbar, dass der Wellenschlag gravierendere Schäden verursacht hat, die Uferbefestigung wurde dadurch kostenintensiver. Weiters hat sich beim Öffnen des Dammes (um die Undichtheit zu beheben) gezeigt, dass das Überlaufrohr mit dem alten Mönch in einem Guss einbetoniert war und dadurch dieses zwangsläufig ersetzt werden musste. Nach dem Schließen des Dammes und der Wiederherstellung ergab sich leider, dass dieser um bis zu 40 cm niedriger war als im Wasserrechtsbescheid vorgeschrieben. Eine Anhebung war dadurch notwendig.

Restliche Ausgaben in Höhe von EUR 1.320,71 für Material, wie Holz, Arbeitszeit für Fräsen, Walzen, Saat für Dauerwiese, Saugtankwagen.

Gesamtabweichung zum Beschluss: EUR 16.304,04

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorgebrachte Abweichung genehmigen und als Bedeckung das Haushaltspotential 2023 vorsehen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 JA
--- NEIN
--- Enthaltung

Volksschule (1/211-614)

Die Sanierung des Kellers des Kindergarten- und Volksschulgebäudes wurde in der Sitzung am 12.06.2023 wie folgt beschlossen:

Der Gemeinderat möge beschließen, die noch offenen Aufträge für die Kellersanierung des Kindergarten- und Schulgebäudes in der Gemeinderatssitzung wie folgt zu vergeben:

Stark GmbH, 3754 Irrnfritz	Feinreinigung	€ 954,96 inkl. MwSt.
Schuh Gebäudetechnik, 3800 Göpfritz	Schimmelbehandlung	€ 1.452,00 inkl. MwSt.
Schuh Gebäudetechnik, 3800 Göpfritz	Trocknung	€ 3.398,40 inkl. MwSt.
Lemp Energietechnik KG, 3532 Rastenfeld	Feuchtesteuerung	€ 1.845,60 inkl. MwSt.
Wagner Bauges.m.b.H., 3633 Schönbach	Bodenplatte 85 m ²	€ 10.927,63 inkl. MwSt.
Wagner Bauges.m.b.H., 3633 Schönbach	Pumpensumpf	€ 1.500,- (Schätzung, wird nach Aufwand abgerechnet)
Elektro Böhmer, 3841 Windigsteig	Elektro	€ 1.500,00 (Schätzung, wird nach Aufwand abgerechnet)

Das Honorar für Baumeister Klaus Beron, 3500 Krems a.d. Donau, beträgt € 3.900,- inkl. MwSt.

Unvorhergesehene Kosten können im Beschluss nicht berücksichtigt werden.

In dieser Sitzung wurde der Gemeindevorstand damit beauftragt, sich anlässlich des Dringlichkeitsantrages durch GR Ing. Bertram Priemayr die Beschlüsse nochmal zu überprüfen. Am 26.06.2023 fand dazu eine Vorstandssitzung statt inkl. Vor-Ort Begehung mit BM Beron und der Fa. Lemp, in welcher festgelegt wurde, einen zusätzlichen Kellerraum bei den Sanierungsarbeiten zur berücksichtigen. Zur nochmaligen Überprüfung wurde auch ein Bauphysiker hinzugezogen. Durch jegliche Besprechungen entstand auch bei BM Beron ein zusätzlicher Aufwand. Eine Prognose über die Kostenentwicklung von BM Beron wurde wie folgt an die Gemeinde übermittelt:

Zusätzliche Kosten durch Raumerweiterung		
Lemp Energietechnik KG, 3532 Rastenfeld	Arbeitsleistung	EUR 1.200,00 inkl. MwSt.
Wagner Bauges.m.b.H., 3633 Schönbach	Arbeitsleistung	EUR 2.400,00 inkl. MwSt.
Zusätzliche Planungskosten und Bauaufsicht:		
Baumeister Klaus Beron, 3500 Krems a.d. Donau		EUR 2.379,00 inkl. MwSt.
Bauphysiker		EUR 741,00 inkl. MwSt.

In der GR-Sitzung wurden Kosten in Höhe von EUR 57.186,91 beschlossen. Tatsächlich werden lt. Prognose EUR 63.906,91 benötigt.

Gesamtabweichung zum Beschluss: EUR 6.720,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorgebrachte Abweichung genehmigen und als Bedeckung das Haushaltspotential 2023 vorsehen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:
 17 JA
 --- NEIN
 --- Enthaltung

Stromkosten (jegliche Ansätze mit Post 600)

Die Stromkosten wurden im Voranschlag 2023 mit einem Energiepreis in Höhe von 9,04 Cent berechnet. Der tatsächliche Energiepreis beläuft sich auf 32,77 Cent (abzgl. 5 Cent Sonderrabatt, welcher bei Weiterführung des Tarifs Universal Float Natur bei der Jahresrechnung rückwirkend ab 01.08.2023 berücksichtigt wird). Der jährliche Stromverbrauch wird aufgrund von Aufzeichnungen aus den Vorjahren auf 120.000 kWh geschätzt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorgebrachte Abweichung genehmigen und als Bedeckung das Haushaltspotential 2023 vorsehen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 JA
 --- NEIN
 --- Enthaltung

Kreditzinsen (jegliche Ansätze mit Post 650 + 6501)

Die Kreditzinsen wurden mit 3% für den Voranschlag berechnet. Tatsächlich sind die Kreditzinsen bis auf 4,276% bis zu 4,985% gestiegen. Lt. Voranschlag wurden auf den Konten mit der Post 650 und 6501 Zinsen in der Höhe von EUR 103.900,00 vorgesehen, tatsächlich werden sich die Zinsen auf EUR 130.000,00 belaufen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorgebrachte Abweichung genehmigen und als Bedeckung das Haushaltspotential 2023 vorsehen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 JA
 --- NEIN
 --- Enthaltung

Weitere allfällige Abweichungen werden im Rechnungsabschluss 2023 erläutert.

Weitere Kosten, die im Vorstand noch nicht besprochen wurden, werden angeführt:

Förderung Solar- und Photovoltaikanlagen (1/522-778)

Im heurigen Jahr wurden bereits 36 Förderansuchen auf Auszahlung der Solar- und Photovoltaikförderung gestellt. Bisher wurden 16 Förderansuchen bereits ausbezahlt und das Budget überzogen. Lt. Voranschlag 2023 sind EUR 5.000,00 vorgesehen, tatsächlich ausbezahlt wurden EUR 8.000,00. Die Förderwerber sind von der Gemeinde darüber informiert worden, dass das Budget für 2023 ausgeschöpft ist und die Auszahlung im Jahr 2024 stattfindet. Aufgrund des Haushaltspotentials aus dem Vorjahr, wäre der Vorschlag, die Förderansuchen noch im Dezember auszubezahlen. Ein Budget in Höhe von EUR 10.000,00 müsste dafür aufgebracht werden. Zusätzlich können noch weitere

Förderansuchen eingereicht werden. Als Richtwert sollen insgesamt EUR 20.000,00 für das Haushaltskonto 1/522-778 vorgesehen werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die vorgebrachte Abweichung genehmigen und als Bedeckung das Haushaltspotential 2023 vorsehen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 JA
--- NEIN
1 Enthaltung (Ing. Michael Bartl, ÖVP, § 50 NÖ GO)

Rücklage für die FF Meires-Kottschallings (8/9990934/00002)

Laut Voranschlag 2023 wurde vorgesehen, eine Zuführung zur Rücklage für die Errichtung des Feuerwehrhauses in Höhe von EUR 30.000,00 vorzunehmen. Da im Budget 2023 Bedarfszuweisungen vorgesehen waren, wurden diese bereits in Höhe von EUR 30.000,00 und im Dezember voraussichtlich noch weitere EUR 6.500,00 ausbezahlt.

Der Rücklage sollen daher die vorgesehenen EUR 30.000,00 zzgl. der bereits geflossenen BZ in Höhe von EUR 36.500,00 zugeführt werden. Lt. Voranschlag 2024 sind Kosten in Höhe von EUR 600.000,00 für das Projekt vorgesehen. Das Drittel der Gemeinde würde sich auf EUR 200.000,00 belaufen. Sollte die Gemeinde am Jahresende im erhöhten Ausmaß liquide sein, könnte der noch fehlende Betrag (EUR 140.000,00) der Rücklage zugeführt werden. Der Anteil der Gemeinde wäre somit gesichert. Das frei verfügbare Haushaltspotential der Gemeinde würde sich dadurch allerdings verringern.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die vorgebrachten Abweichungen genehmigen und als Bedeckung das Haushaltspotential 2023 vorsehen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 JA
2 NEIN (Ing. Bertram Priemayr u. Christian Fröhlich, PUB)
--- Enthaltung

TOP 5 Veränderung der Kreditmodalitäten; Beschlussfassung

Sachverhalt: Aufgrund der starken Steigerungen der Zinsen von vorher ab 0,56% (rund EUR 30.000,00 lt. REAB 2022) auf bis zu 4,815% (rund EUR 150.000,00 lt. VA 2024) wäre das Kanalbudget stark unterbedeckt. Um einen Plan für die nächsten Jahre erstellen zu können, wurde Herr DI Gottschall (Abt. Kanal und Wasser) zu einem Gespräch am 13.11.2023 eingeladen. Alle Positionen wurden geprüft. Die laufenden Ausgaben sind in der Norm. Das Problem liegt bei den hohen Schuldenständen und den stark angestiegenen Zinsen. Aufgefallen ist, dass die Gemeinde nur über Kredite mit Kapitalrate verfügt (Tilgung lt. VA 2023 EUR 236.000,00). Seitens des Landes werden für Kanal und Wasser allerdings Pauschalkredit empfohlen, da die Annuität über die Jahre konstant bleibt.

Es wurden die größten Darlehen herausgesucht und direkt Kontakt mit der Bank aufgenommen. Wenn die fünf größten Darlehen teilweise in der Laufzeit verlängert werden und auf eine Pauschalrate umgestellt werden, dann kann das zu einer minderen Belastung von rund EUR 90.000,00 pro Jahr (bei aktuellem Zinsausmaß) im Kanalbudget führen. Die Nutzungsdauer wird bei keiner der Anlagen überschritten! Wobei die Finanzierungszuschüsse teilweise früher enden als die Darlehenstilgungen.

Bei den Darlehen handelt es sich um die K5 Nummern: 294, 364, 394, 414

Die Umstellungen werden bei der Raiffeisenbank zu den gleichen Zinsmodalitäten wie bei der jeweiligen Ausschreibung festgelegt. Daher wird keine neue Ausschreibung benötigt.

Folgende Veränderungen sollen vorgenommen werden:

k5 Nr.	Bezeichnung	Konto	Schuldenstand	aktuell			EMU			Zuschuss	Richtwert	
				Laufzeit	Ratenart	Rate aktuell	Zinsen aktuell	Laufzeit	Ratenart			Pauschalrate
294	ABA BA07	554-01.400.019	€ 392 635,68	31.03.2031	Kapitalrate	€ 52 400,00	€ 19 000,00	31.03.2043	Pauschalrate	€ 30 800,00	2032	€ 30 000,00
364	ABA Grünau	393-01.400.019	€ 253 804,30	30.06.2036	Kapitalrate	€ 19 600,00	€ 12 000,00	30.06.2043	Pauschalrate	€ 19 600,00	2036	€ 7 000,00
394	ABA Waldberg-Matzlesschlag	395-01.400.019	€ 528 000,00	30.06.2040	Kapitalrate	€ 32 000,00	€ 25 200,00	30.06.2043	Pauschalrate	€ 41 000,00	2040	€ 14 000,00
*394	ABA Waldberg-Matzlesschlag	396-01.400.019	€ 319 000,00	31.12.2043	Kapitalrate	€ 2 000,00	€ 15 000,00	31.12.2043	Pauschalrate	€ 25 000,00	2041	€ 1 400,00
414	ABA Kläranlage	398-01.400.019	€ 1 200 000,00	31.12.2043	Kapitalrate	€ 60 000,00	€ 54 100,00	31.12.2043	Pauschalrate	€ 91 000,00	2043	€ 20 000,00
						€ 166 000,00	€ 125 300,00			€ 207 400,00		
						€ 291 300,00						alle Beträge sind Voranschlagswerte und wurden gerundet!!

* bei der derzeitigen Kreditmodalität wären Ende 2043 € 280.000,- fällig

Mit dieser Änderung, generellen Einsparungen und Aussetzen der Erstellung des Leitungskatasters kann das Kanalbudget positiv bewirtschaftet werden. Im Jahr 2024 wäre somit keine Gebührenanpassung vorgesehen.

Die Möglichkeit, die Kreditmodalitäten wieder umzustellen, würde bei fallenden Zinsen bestehen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die nachstehenden Darlehen wie folgt abändern:

294 ABA BA07, Kto. 554-01.400.019, Laufzeit 31.03.2043, Ratenart Pauschalrate

364 ABA Grünau, Kto. 393-01.400.019, Laufzeit 30.06.2043, Ratenart Pauschalrate

394 ABA Waldberg-Matzlesschlag, Kto. 395-01.400.019, Laufzeit 30.06.2043, Ratenart Pauschalrate

394 ABA Waldberg-Matzlesschlag, Kto. 396.01.400.019, Laufzeit 31.12.2043, Ratenart Pauschalrate

414 ABA Kläranlage, Kto. 398-01.400.019, Laufzeit 31.12.2043, Ratenart Pauschalrate

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 JA
--- NEIN
--- Enthaltung

TOP 6 Voranschlag 2024 und Beschlüsse zum Voranschlag

Sachverhalt: Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2024 wird dem Gemeinderat vorgelegt und erläutert. Der Voranschlag wurde auf Grundlage der neuen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) erstellt.

Der Voranschlag 2024 lag in der Zeit vom 16.11.2023 bis inkl. 30.11.2023 zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Bürgermeister berichtet, dass in dieser Zeit keine Stellungnahme eingelangt ist.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2024 beschließen. Weiteres soll der Gemeinderat gemäß § 73 Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung 1973, den Dienstpostenplan lt. Beilage zum Voranschlag, den mittelfristigen Finanzplan sowie zwei Darlehensaufnahme in Höhe von insgesamt EUR 262.000,00 für die Kleinkläranlage Edengans und die Errichtung einer PV-Anlage beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 JA
2 NEIN (Ing. Bertram Priemayr u. Christian Fröhlich, PUB)
--- Enthaltung

Ing. Bertram Priemayr stellt folgenden Gegenantrag:

Aufgrund der budgetierten Kosten in Höhe von EUR 600.000,00 für das Feuerwehrhaus Meires-Kottschallings soll die Studie, mit welcher BM Klaus Beron, 3500 Krems, für die Errichtung des Feuerwehrhauses Meires-Kottschallings beauftragt wurde, dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit vorgelegt werden.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 2 JA (Ing. Bertram Priemayr u. Christian Fröhlich, PUB)
15 NEIN
--- Enthaltung

TOP 8 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates; Änderung

Sachverhalt: In der Sitzung des Niederösterreichischen Landtags am 25. Mai 2023 wurde eine Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) sowie des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG) beschlossen und am 10. Juli 2023 im Landesgesetzblatt für Niederösterreich kundgemacht (LGBl. Nr. 36/2023).

Für die Berechnung der Bezüge der Bürgermeister:innen gelangt am 1. Jänner 2024 ausschließlich der „niedrige“ Ausgangsbetrag und nicht mehr der erhöhte Ausgangsbetrag zur Anwendung (der erhöhte Ausgangsbetrag war eine Sonderform für Bürgermeister:innen von Gemeinden unter 5.000 Einwohner:innen). Hingegen erhöhen sich die Prozentsätze der Bezüge. Im Falle des Bürgermeisters in Windigsteig in Höhe von 35% auf 42% (dadurch kommt es trotz des niedrigeren Ausgangsbetrages zu einer Steigerung des Bezugs).

Wird die Verordnung nicht abgeändert, dann wird die Berechnung der Entschädigungen der übrigen Gemeindeorgane aufgrund der bestehenden Verordnung über Entschädigungen der Gemeindeorgane nicht vom Bürgermeister:innenbezug sondern nach wie vor vom erhöhten Ausgangsbetrag berechnet.

Aufgrund § 15 in Verbindung mit § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032, soll der Gemeinderat nachstehende Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare beschließen.

Die Prozentsätze der Vizebürgermeisterin (35% vom BGM), der Gemeindevorstände (6% vom BGM), der Gemeinderäte (3% vom BGM) und der Vorsitzenden der Ausschüsse (1% vom BGM) bleiben unverändert. Die Prozentsätze der Ortsvorsteher werden an die aktuellen Einwohnerzahlen (Stand 31.10.2023) angepasst. Die Verwendung des Ausgangsbetrags wird auch bei den übrigen Gemeindemandatar:innen angepasst.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die nachstehende Verordnung über die Entschädigung der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare genehmigen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Windigsteig hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 aufgrund § 15 in Verbindung mit § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032, folgende

Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare

beschlossen:

§ 1

Die monatliche Entschädigung der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters beträgt 35 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 2

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt 6 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 3

Die monatliche Entschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher beträgt 0,05% pro Einwohner, das ist für die Katastralgemeinde

<i>Edengans</i>	1,10 %
<i>Grünau</i>	1,40 %
<i>Kleinreichenbach</i>	3,65 %
<i>Kottschallings</i>	4,00 %
<i>Lichtenberg</i>	2,60 %
<i>Meires</i>	3,35 %
<i>Markl</i>	4,15 %
<i>Markl - Gartensiedlung</i>	1,25 %
<i>Matzlesschlag</i>	2,40 %
<i>Rafings</i>	3,35 %
<i>Rafingsberg</i>	0,90 %
<i>Waldberg</i>	2,45 %
<i>Willings</i>	2,10 %

des Ausgangsbetrages gemäß § 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 4

Die monatliche Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse beträgt 1 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 5

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 3 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 6

Einem Mitglied des Gemeindevorstandes, welches auch Ortsvorsteher ist, gebührt neben der Entschädigung als Mitglied des Gemeindevorstandes auch die Entschädigung als Ortsvorsteher.

§ 7

Sollte aufgrund einer Änderung der Zahl der Einwohnerinnen- und Einwohner (§ 15 Abs. 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) und des Wechsels in eine andere Stufe gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997

- ein geringeres Höchstausmaß vorgeschrieben sein, als das in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Höchstausmaßes mit dem

- Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Höchstausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung;
- ein höheres Mindestentschädigungsausmaß (§ 15 Abs. 3 Z 6 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) vorgeschrieben sein, als das in § 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Mindestausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Mindestausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 8

Diese Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Windigsteig über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher vom 31. März 2015 mit Änderung des § 3 vom 03.07.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Nikolaus Noé-Nordberg

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 JA
--- NEIN
--- Enthaltung

Nachtrag vom 26.03.2024: Diese Verordnung wurde nicht rechtskräftig (siehe BEILAGE 3)

TOP 9 Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen; Änderung

Sachverhalt: Die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen wurde überarbeitet. Die Änderungen werden vorgebracht. Der Name der Förderung soll auf „Solar+PhotovoltaikBONUS der Marktgemeinde Windigsteig“ umbenannt werden.

**Die Förderhöhe soll ebenfalls geändert werden:
derzeit 20% max. EUR 500,00 auf 20% max. EUR 250,00**

Alle anderen Inhalte sind grundsätzlich von der bestehenden Richtlinie. Eine Textgegenüberstellung wird vorgebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die nachstehenden Richtlinien über die über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen genehmigen:

Richtlinien

Solar+PhotovoltaikBONUS der Marktgemeinde Windigsteig

1. Ziel der Förderaktion

Die Marktgemeinde Windigsteig unterstützt den Einsatz von klimaschonenden und umweltfreundlichen Energieerzeugungsanlagen und fördert die Neuerrichtung und Erweiterung von Photovoltaik-Anlagen mit oder ohne Speicher sowie die Neuerrichtung von thermischen Solaranlagen. Gegenständliches Förderprogramm trägt somit zur Erfüllung des von Österreich ratifizierten Weltklimaabkommens bei. Ebenso unterstützt es die Zielerreichung im Rahmen der Klima- und Energievorgaben der Europäischen Union.

2. Fördergegenstand

- a. Gefördert werden ausschließlich die Neuerrichtung und Erweiterung (sofern die bestehende Anlage nicht durch die Marktgemeinde Windigsteig gefördert wurde) von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) mit oder ohne Speicher, welche die Voraussetzungen entsprechend Punkt 3 erfüllen.
- b. Gefördert werden Neuerrichtungen von thermischen Solaranlagen, welche der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung von Wohngebäuden dienen und die Voraussetzungen entsprechend Punkt 3 erfüllen.

3. Voraussetzungen

- a. Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung, Zugang zur Anlage zu gewähren und für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Förderbetrag zurückzuzahlen.
- b. Der Zuschusswerber muss seinen Hauptwohnsitz auf der Liegenschaft bzw. in der Wohneinheit des zu fördernden Projektes in der Marktgemeinde Windigsteig haben oder diesen spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Anlage anmelden.
- c. Pro Liegenschaft kann nur für eine PV-Anlage mit oder ohne Speicher im Rahmen dieser Förderaktion angesucht werden. Weiters kann auch pro PV-Anlage nur ein Förderantrag gestellt werden.

- d. Pro Liegenschaft kann nur für eine Solaranlage im Rahmen dieser Förderaktion angesucht werden. Weiters kann auch pro Solaranlage nur ein Förderantrag gestellt werden.
 - e. Die Rechnung für die Solaranlage/PV-Anlage muss von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an den Förderungswerber adressiert sein.
4. Antragsberechtigte und Fördersätze
- a. Der Förderantrag kann ausschließlich von Privatpersonen gestellt werden.
 - b. Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von maximal 20 % der nachgewiesenen Anschaffungs- und Installationskosten, höchstens EUR 250,00 ausbezahlt.
5. Antragstellung
- a. Der korrekte Förderantrag erfolgt über das schriftliche Ansuchen mittels Formulars „Ansuchen Solar+PhotovoltaikBONUS der Marktgemeinde Windigsteig“.
 - b. Das Ansuchen ist binnen sechs Monate ab Rechnungsdatum einzubringen.
 - c. Als Nachweis sind alle Originalrechnungen samt Zahlungsnachweise einzubringen.
6. Rechtsanspruch
- a. Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung eines Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat der Marktgemeinde Windigsteig jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.
7. Genehmigung und Auszahlung
- a. Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ. Gemeindeordnung dem Bürgermeister vorbehalten. Dem Gemeindevorstand obliegt es, in Einzelfällen diese Richtlinien entsprechend zu interpretieren.
 - b. Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt nach Genehmigung des Bürgermeisters auf ein Girokonto des Zuschusswerbers.
Die Förderung wird im Jänner bzw. Juli nach Genehmigung ausbezahlt.
 - c. Jede Liegenschaft/Wohneinheit kann nur einmal für jeweils eine PV-Anlage und eine Solaranlage eine Förderung erhalten.
8. Widerruf der Förderung
- a. Die Marktgemeinde Windigsteig behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden.
 - b. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Marktgemeinde Windigsteig zurückzuzahlen.
9. Inkrafttreten und Gültigkeit
- a. Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2024

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 JA
--- NEIN
--- Enthaltung

TOP 10 Subventionen 2024

Sachverhalt: Von untenstehenden Vereinen und Organisationen sind Ansuchen um Subvention für 2024 eingelangt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgende Subventionen für 2024 beschließen:

✓ Sportverein Windigsteig inkl. Jugendförderung	EUR 2.200,00
✓ Musikverein der Blasmusik Windigsteig	EUR 1.820,00
✓ Tourismusverein Marktgemeinde Windigsteig für Bewerbung Windigsteiger Wind-Rad-Tag	EUR 1.000,00
✓ Stockschützenverein inkl. Jugendförderung (EUR 220,00)	EUR 660,00
✓ Chorgemeinschaft Windigsteig	EUR 440,00
✓ Theater- u. Kulturverein Windigsteig, Jugendsubvention	EUR 340,00
✓ Imkerschaft Ortsgruppe Waidhofen/Thaya	EUR 100,00
✓ Mobiler Hospizverein Waidhofen/Thaya	EUR 200,00
✓ Für die jährliche Pfingstsammlung für erholungsbedürftige Kinder des Bezirkes Waidhofen/Thaya	EUR 100,00
✓ Seniorenbund Windigsteig: Für eine Veranstaltung wird der Gemeindesaal gratis zur Verfügung gestellt.	EUR 190,00
✓ Pensionistenverband Windigsteig: Für eine Veranstaltung wird der Gemeindesaal gratis zur Verfügung gestellt.	EUR 190,00
✓ Volksschule Windigsteig:	
a. Übernahme der anfallenden Hallenbadkosten sowie die Übernahme der Buskosten für 10 Schwimmfahrten im Hallenbad Vitis zu 100% (abzgl. der Elternbeiträge). Der Elternbeitrag von EUR 35,00 pro Kind soll aufrecht bleiben.	
b. Übernahme der Kosten für die Fahrt zu einem Eislaufplatz, wenn diese im Rahmen des Unterrichts stattfindet zu 100%.	
c. Fahrtkostenzuschuss für Lehrausflüge in der Höhe von 50%. Zum Beispiel die Aktion Landeshauptstadt, Projektstage, Wettbewerbe (Kindersicherheitsolympiade)	

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 JA
--- NEIN
--- Enthaltung

TOP 11 Errichtung Photovoltaikanlage; Grundsatzbeschluss

Sachverhalt: Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.06.2023 die Projektbegleitung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen an DI Rainer Hobiger, 3841 Windigsteig, vergeben.

Am 03.11.2023 wurden dem Bürgermeister von DI Rainer Hobiger die Ergebnisse der Ausarbeitung vorgebracht.

Kernpunkte der Ausarbeitungen:

Niederösterreich hat sich zum Ziel für das Jahr 2030 gesetzt, dass 10 % der am Gemeindegebiet befindlichen Photovoltaik-Leistung, die Gemeinde selbst umsetzt. Der Zielwert liegt bei 2 kWp pro Einwohner. Laut heutigem Stand hat die Gemeinde 941 Einwohner. Im Gemeindegebiet sollten somit im Jahr 2030, lt. derzeitigem Einwohnerstand, insgesamt 1.882 kWp Photovoltaik-Leistung installiert sein. 10 % davon entsprechen aufgerundet 189 kWp.

Mind. 189 kWp an Photovoltaik-Leistung sollten direkt/maßgeblich von der Gemeinde bis 2030 initiiert werden, das kann durch Selbsterrichtung, Bürgerbeteiligung, Energiegemeinschaften oder diversen Finanzierungsmodellen erfolgen.

Am Dach der Volksschule befindet sich bereits eine 15 kWp-Anlage, am Dach der Kläranlage eine 22,8 kWp-Anlage. Somit bleiben 151,2 kWp zu errichten bis 2030 offen. Das sind 21,6 kWp pro Jahr. Dies könnte die Gemeinde allein über Dachflächen erreichen.

Aufgrund des Gespräches mit DI Hobiger wurde folgende Vorgehensweise für 2024 angedacht:

Die Gemeinde kann von der KIP 2023 von rund EUR 42.000,00 Förderung abholen. Dieses Budget muss für energiesparende Maßnahmen eingesetzt werden. Daher könnte eine PV-Anlage, bei einem Selbstfinanzierungsanteil in Höhe von 50 %, in der Größe von ca. 80 kWp errichtet werden.

Zusätzlich wird über die KPC eine Förderung in Höhe von 40 % gewährt und zwar für die Kläranlage samt Pumpwerken in Vollast. Vorberechnungen würden hier eine geförderte PV-Anlage bis zu 110 kWp zulassen.

Bsp. Errichtung von in etwa 80 kWp Photovoltaikanlagen auf Freifläche der Kläranlage (Gst. 758)

Finanzierungsaufstellung lt. Voranschlag:

Anschaffung PV-Anlage	EUR 84.000,00
Bundesförderung KPC	EUR 33.600,00
KIP 2023	EUR 42.000,00
Gemeinde (Kanal)	EUR 8.400,00

Für die Zwischenfinanzierung muss ein Darlehen aufgenommen werden, da die Bundesförderung erst in zwei bis drei Jahren ausbezahlt wird.

Bei dem vorgesehenen Standort, der Parzelle 758, KG Windigsteig, handelt es sich um die Fläche der ehem. Klärteiche. Diese Fläche ist nicht landwirtschaftlich nutzbar. In unmittelbarer Nähe befindet sich eine Trafo-Station der EVN zu der eine Erdkabel führt, welches eine Ausbaupotential bis zu 250 kWp möglich machen würde. Um dieses Potential nutzen zu können ist es daher von Vorteil, die ganze Fläche umzuwidmen.

Damit die weitere Vorgehensweise geplant werden kann (Flächenwidmungsplan, div. Berechnungen), soll ein Grundsatzbeschluss gefasst werden. Das Budget wurde im Voranschlag 2024 vorgesehen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss über die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Freifläche bei der Kläranlage, Gst. 758, KG Windigsteig, genehmigen. Für die notwendigen Änderungen im Flächenwidmungsplan soll Dipl.-Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, beauftragt werden.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 JA
--- NEIN
--- Enthaltung

TOP 12 Errichtung Trainingsplatz und Sanierungsarbeiten Sportplatz Windigsteig; Grundsatzbeschluss

a. Grundsatzbeschluss über die Unterstützung der Errichtung eines Trainingsplatzes und die Sanierung des Sportplatzes Windigsteig

Sachverhalt: Der Sportverein Windigsteig kam im Oktober 2023 mit einem Konzept für die Erweiterung- und einem Umbau des Sportplatzes auf den Bürgermeister zu. Der Sportverein Windigsteig plant im Jahr 2024 die Errichtung eines Trainingsplatzes auf dem Grundstück Nr. 664, KG Windigsteig, der Marktgemeinde Windigsteig und Umbaumaßnahmen.

Trainingsplatz & Parkplatz:

- Erdbau, LED Flutlichtanlage, Zaun, Bewässerung, Rasenroboter, Geräteraum, Betonstufe, Planung

Hauptplatz:

- LED, Zaun

Gebäudeinfrastruktur:

- Dach, Türen/Fenster, Kabinen

Insgesamt wurden Kosten in Höhe von EUR 423.000,00 ermittelt.

Der Sportverein bittet um Unterstützung durch die Gemeinde und um die Fassung über einen Grundsatzbeschluss, dieses Projekt finanziell zu unterstützen.

Der Umbau bzw. Neubau kann gefördert werden. Hierzu soll die Gemeinde Herrn Mario Hölzl, Energieberater, beauftragen (siehe Punkt b.).

Grobe Finanzierungsaufstellung:

Sportverein: EUR 211.500,00

Förderungen: EUR 136.500,00 (max. Förderhöhe!!)

Gemeinde: EUR 75.000,00 (zzgl. Flutlicht Umstellung auf LED, Beratung, Flächenwidmungsplan)

Der Sportverein wurde darüber informiert, dass die Gemeinde ihre Budgetplanung mittelfristig vornimmt und daher im Jahr 2024 nur Mittel für die Umstellung der LED-Anlage in Höhe von EUR 15.000,00 aufbringen kann.

Details darüber, wer als Förderwerber auftritt, Flächenwidmung, Geländeänderungen und die Auflösung des Pachtvertrages mit Andrea Spiegl müssen noch geklärt werden.

Der Bürgermeister bringt den Vorschlag, den Anteil der Gemeinde in Höhe von geschätzt EUR 75.000,00 in den MFP aufzunehmen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, das Projekt „Errichtung Trainingsplatz und Umbaumaßnahmen Sportplatz Windigsteig“ finanziell in Höhe von EUR 75.000,00 zu unterstützen und das Budget in die mittelfristige Planung mitaufzunehmen (Rechnungen in dieser Höhe müssen vorgelegt werden). Für das Projekt soll das Grundstück Nr. 664, KG Windigsteig, von der Marktgemeinde Windigsteig zur Verfügung gestellt werden. Der Bürgermeister soll damit beauftragt werden, das Pachtverhältnis für dieses Grundstück aufzulösen. Notwendige Änderungen im Flächenwidmungsplan sollen vorgenommen werden und hierfür Dipl.-Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, beauftragt werden.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 JA
 --- NEIN
 --- Enthaltung

b. Projektbegleitung; Auftragsvergabe

Sachverhalt: Für die Projektbegleitung soll Energieberater Mario Hölzl, 3243 St. Leonhard/Forst beauftragt werden. Nachstehende Leistungen sollen erbracht werden:

- Konzept Flutlicht Wettkampfstplatz Umbau
- Konzept Flutlicht Trainingsplatz Neu
- Berücksichtigung Norm O1052 „Lichtimmissionsnorm“
- Erstellung der Ausschreibung Flutlicht
- Angebotsprüfung Flutlicht
- Endabnahme Flutlicht
- Zusammenstellung der möglichen Förderungen gesamtes Projekt
- Unterstützung bei der Einreichung der Förderungen
- Unterstützung bei den weiteren Teilbereichen mittels Wissen- Transfer
- Unterstützung hinsichtlich Bundesvergabegesetz im oben angeführten Projekt
- Abstimmungsgespräche mit Gemeinde und Förderstellen

Diese Leistung kann durch das Ökomanagement des Landes NÖ (für Beratungsleistungen) mit EUR 7.200,00 netto (maximal) gefördert werden. Bei einer maximalen Förderzusage würden der Gemeinde EUR 1.800,00 netto an Eigenleistung bleiben. (USt. wird mitgefördert).

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Beratungsleistung für das Projekt „Errichtung Trainingsplatz und Umbaumaßnahmen Sportplatz Windigsteig“ an MHZ-Beratung, Mario Hölzl, 3243 St. Leonhard/Forst, in Höhe von EUR 8.640,00 inkl. MwSt. vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 JA
 --- NEIN
 --- Enthaltung

TOP 14 Nachbarschaftshilfe Plus; Beschlussfassungen

a. Beitritt zum Verein Mitanaunda und Kooperationsvertrag

Sachverhalt: Der Verein „Mitanaunda“ hat sich zum Ziel gesetzt, im Rahmen des gemeinnützigen, nicht auf Gewinn orientierten Sozialprojekts unter dem Titel „Nachbarschaftshilfe Plus“ die Unterstützung von älteren Personen sowie betreuenden und pflegenden Angehörigen zu verbessern und die Gesundheit dieser Personen zu fördern. Es wird eine Drehscheibe für die organisierte Nachbarschaftshilfe errichtet, mittels der unterschiedliche nachbarschaftliche Hilfeleistungen organisiert und koordiniert werden. Die Leistungen werden von ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen erbracht und von, beim Verein angestellten Koordinator:innen, vermittelt. Unterstützt wird die Umsetzung des Projekts durch eine Förderung von LEADER.

- Gesamtkosten des Projekts: EUR 149.614,00
- Beantragte Fördersumme (80%): EUR 119.691,00
- Kalkulierte Projektkosten je Gemeinde inkl. nichtförderfähiger Kosten pro Jahr bis zu: EUR 7.000,00

Dennoch muss die Gemeinde in Vorleistung gehen und hat im nächsten Jahr mit Kosten in Höhe von rund EUR 20.000,00 und im Jahr 2025 in Höhe von EUR 15.000,00 zu rechnen.

Die Kooperationsgemeinde bekennt sich vollinhaltlich zu dieser Initiative und wird dementsprechend ordentliches Mitglied im Verein Mitanaunda. In den Verein werden drei Personen aus der Gemeinde entsandt. Für die Umsetzung des Projekts „Nachbarschaftshilfe Plus Nord“ wird ein Kooperationsvertrag mit dem Verein „Mitanaunda“ abgeschlossen.

Der Kooperationsvertrag wird dem Protokoll als **Beilage 1** angefügt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag dem Verein „Mitanaunda“ beizutreten und dem vorliegenden Kooperationsvertrag für die Umsetzung von Nachbarschaftshilfe Plus zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 JA
 --- NEIN
 --- Enthaltung

b. Entsendung der Gemeindevertreter in den Verein Mitanaunda

Sachverhalt: Drei Personen der Gemeinde Windigsteig müssen von der Gemeinde in den Vorstand des Vereins Mitanaunda entsendet werden.

Die erste Sitzung findet am 20.12. um 15:00 Uhr statt (Ort noch nicht definiert).

Der Bürgermeister bringt folgenden Vorschlag vor:

Vizebürgermeisterin Maria Knoll
GGR Johannes Binder
AL Katrin Wurth

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Entsendung von Vizebürgermeisterin Maria Knoll, GGR Johannes Binder und AL Katrin Wurth in den Vorstand des Vereins Mitanaunda vornehmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 JA
--- NEIN
--- Enthaltung

TOP 15 Förderung Regenwasserversickerung auf Eigengrund und Regenwassernutzung; Beschlussfassung

Sachverhalt: Bei der letzten Sitzung des Zukunftsraumes haben alle Mitgliedsgemeinden beschlossen, eine Förderung für Regenwasserversickerung auf Eigengrund und Regenwassernutzung zu beschließen.

Hierfür wurde ein Entwurf der Richtlinie samt Förderansuchen vom Zukunftsraum versendet. Bis zur Gemeinderatssitzung soll eine Endversion vorliegen.

Der Entwurf ist dem Protokoll als **Beilage 2** angefügt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Förderrichtlinien für die Förderung für Regenwasserversickerung auf Eigengrund und Regenwassernutzung beschließen. Die Förderhöhe soll 30 % der Kosten aber höchstens EUR 500,00 betragen und wird nach Genehmigung des Antrages durch den Bürgermeister auf das Konto des/der Förderwerber:innen ausbezahlt. Die Förderung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 JA
--- NEIN
--- Enthaltung

TOP 16 Sanierung Kapelle Lichtenberg; Ergänzungsbeschluss Kostenbeteiligung

Sachverhalt: In der GR-Sitzung am 12.06.2023 wurde nachstehender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat möge die Sanierung der Kapelle Lichtenberg finanziell unterstützen. Materialkosten in Höhe von € 2.500,- werden gegen das Einbringen von Rechnungen an den Dorferneuerungsverein Lichtenberg ausbezahlt. Das Material für die Stromverkabelung soll zur Gänze übernommen werden. Die Kosten werden mit dem erhöhten Haushaltspotential aus dem Rechnungsabschluss 2022 bedeckt.

Die Dorfgemeinschaft Lichtenberg hat nun Rechnungen für Material in Höhe von EUR 1.593,61 vorgelegt.

Die Rechnung für das Material für die Strominstallation wurde, wie im Beschluss festgelegt, direkt von der Gemeinde bezahlt. Die Rechnung belief sich auf EUR 434,77.

Aufgrund der eingebrachten Rechnungen wurde die Dorfgemeinschaft Lichtenberg darüber informiert, dass EUR 1.593,61 von der Gemeinde ausbezahlt werden.

Daraufhin hat die Dorfgemeinschaft Lichtenberg beim Bürgermeister um Auszahlung des vollen Betrages in Höhe von EUR 2.500,00 angesucht. Dieses Ansuchen wurde mit nachstehenden zusätzlichen Ausgaben begründet:

Kosten für Arbeitszeit wurden von der Dorfgemeinschaft in Höhe von EUR 700,00 bezahlt.

Zusätzlich zu den Ausgaben für die Sanierung wurden für die Festschrift anlässlich 100 Jahr Feier der Kapelle Lichtenberg EUR 1.535,40 ausgegeben.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Ergänzungsbeschluss fassen, auch die Kosten für die Arbeitszeit in Höhe von EUR 700,00 zurückzuerstatten und zusätzlich eine Subvention in Höhe von EUR 206,39 für die Festschrift anlässlich der 100 Jahr Feier der Kapelle Lichtenberg zu gewähren. Insgesamt werden an die Dorfgemeinschaft sodann EUR 2.500,00 ausbezahlt.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 JA
--- NEIN
--- Enthaltung

TOP 17 Zwischendecke Wirtschaftshof; Auftragsvergabe

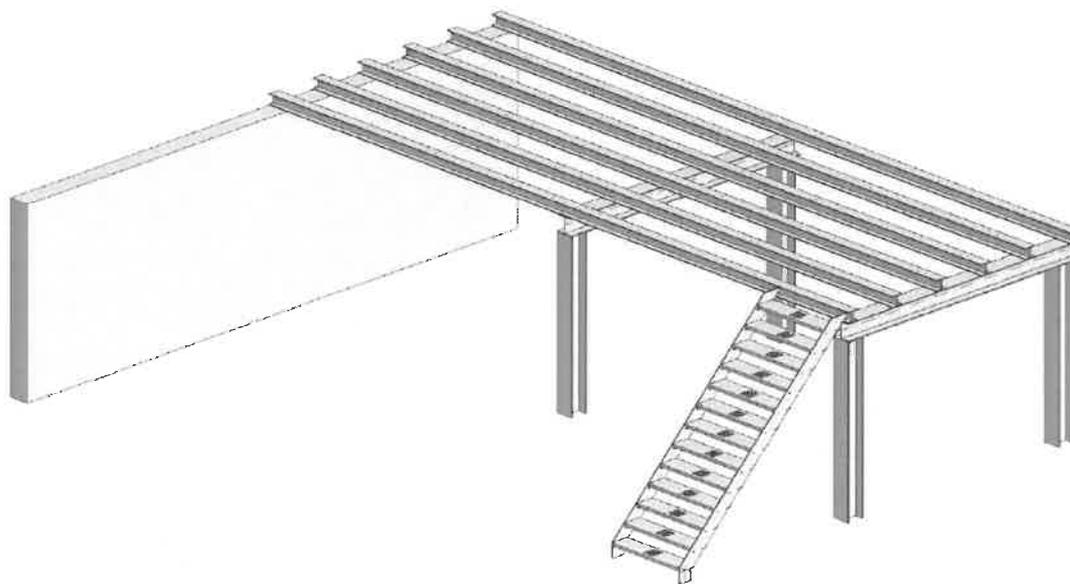
Sachverhalt: Im Budget für 2024 sind finanzielle Mittel für den Einbau einer Zwischendecke im Wirtschaftshof vorgesehen. Das Gebäude ist sehr hoch und kann für Lagerungszwecke noch besser genutzt werden, wenn eine Zwischenebene eingebaut wird.

Ein Angebot wurde vom Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a. d. Thaya eGen mbH, Hallenbau, 3820 Rabbs/Thaya eingeholt.

Das Angebot beläuft sich für die Zwischendecke inkl. Geländer und Stiegen auf EUR 19.549,27 inkl. MwSt. abzgl. 5% Rabatt, insofern die Ausführung im Jänner/Februar 2024 vorgenommen wird. Von einem weiteren Angebot wurde abgesehen, da das vorliegende Projekt bereits seit 2022 Thema ist und vom RLH Hallenbau begleitet und geplant wurde. Somit wurde eine Vorleistung erbracht, die der Gemeinde nicht in Rechnung gestellt wird.

Mit der Planerstellung für die Baubewilligung soll BM Ing. Wilhelm Ohrfandi-Zimmermann, 3830 Waidhofen/Thaya zu einem Stundensatz in Höhe von EUR 168,00 inkl. MwSt. beauftragt werden.

Grobdarstellung Zwischendecke (RLH, Hallenbau)



Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Einbau der Zwischendecke genehmigen und den Auftrag an das Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a. d. Thaya eGen mbH, Hallenbau, 3820 Rabbs/Thaya, in Höhe von EUR 19.549,27 abzgl. 5% Rabatt (bei Ausführung im Jänner/Februar 2024) vergeben. Mit der Planerstellung für die Baubewilligung soll BM Ing. Wilhelm Ohrfandi-Zimmermann, 3830 Waidhofen/Thaya zu einem Stundensatz in Höhe von EUR 168,00 inkl. MwSt. beauftragt werden.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 JA
 --- NEIN
 --- Enthaltung

TOP 18 Vermessung Willings, Genehmigung

Sachverhalt: Im Zuge der Vermessung der Parz. Nr. 238/1 von Mag. Dr. Iris Haslinger durch die Vermessung Dr. Döller Vermessung ZT GmbH wurde ersichtlich, dass der angrenzende Weg mit den Parz. Nr. 265/1 und 267/1 mit der EZ 84, KG Willings, der Marktgemeinde Windigsteig (öffentliches Gut) in der Vermessung und im Naturstand nicht übereinstimmt.

Die Vermessung soll daher dem Naturstand angepasst werden.

Die Gegenüberstellung ergibt folgende Veränderungen:

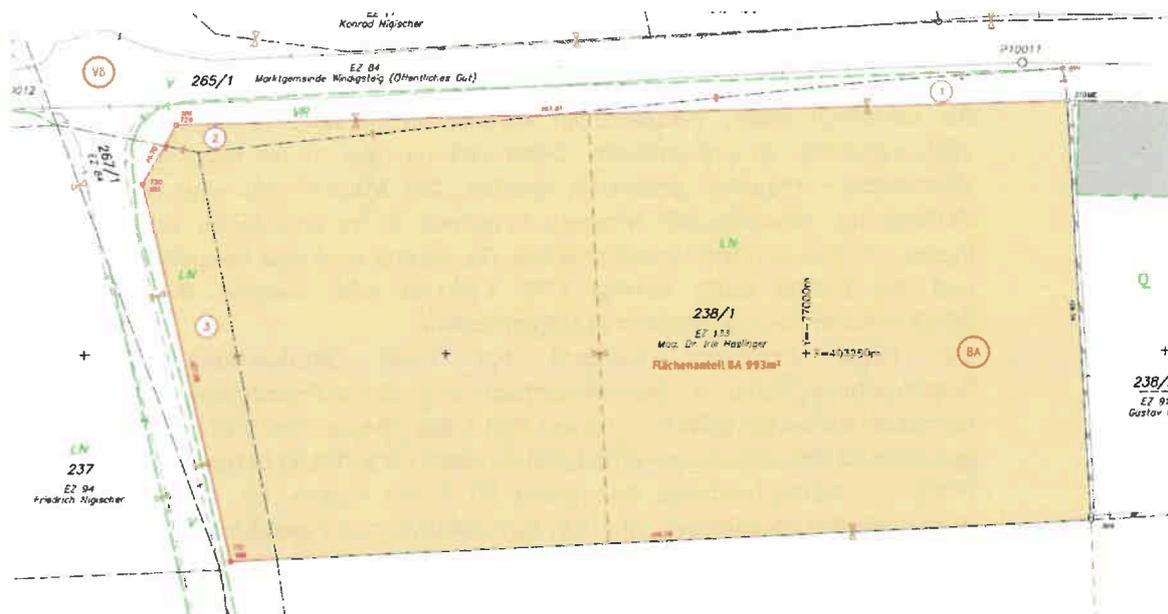
Parz. Nr. 238/1	von 1.777 m ² zu 1.864 m ² (Mag. Dr. Iris Haslinger)
Parz. Nr. 265/1	von 2.270 m ² zu 2.289 m ² (MG Windigsteig)
Parz. Nr. 267/1	von 1.035 m ² zu 929 m ² (MG Windigsteig)

Flächenvergleich von 3.305 m² auf 3.218 m² - das sind 87 m² weniger.

Die Kosten für die Vermessung werden von der oben angeführten Auftraggeberin getragen.

Naturstand:



Neue Vermessung:**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge die vorliegende Vermessungsurkunde mit der GZ. 4188/23 genehmigen und den Neustand der Flächen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde übernehmen (Trn. Nr. 1) sowie die abgetretenen Flächen aus dem öffentlichen Gut entwidmen (Trn. Nr. 2 u. 3).

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:

17 JA
 --- NEIN
 --- Enthaltung

Informationen:

- Beschlüsse der Vorstandssitzung vom 23.11.2023:
 - Die Gemeinde plant, Bauplätze im Waldviertel zu bewerben und als attraktive Wohngemeinde zu präsentieren. Dafür soll ein Inserat im Magazin "Urlaub im Waldviertel - Thayatal" geschaltet werden. Das Magazin hat eine weitreichende Verbreitung, einschließlich Morawa Lesezirkel in verschiedenen Bundesländern, Events, Messen und Tourismusbetrieben. Das Inserat wird eine Doppelseite umfassen und das Budget dafür beträgt EUR 2.190,00 exkl. Steuern. Der Antrag des Bürgermeisters wurde einstimmig angenommen.
 - Die Firma Litschauer Gerhard hat Ende Oktober/Anfang November Katastrophenschäden in Kleinreichenbach und Meires/Windigsteig behoben. Die tatsächlichen Kosten belaufen sich auf EUR 1.106,70 bzw. EUR 5.292,00, während die geschätzten Gesamtschäden EUR 4.000,00 und EUR 5.700,00 betragen. Die Abteilung IVW3 – Katastrophenfonds übernimmt 50 % der Kosten, die Auszahlung erfolgt voraussichtlich im nächsten Jahr. Der Gemeindevorstand genehmigt nachträglich die Behebungen einstimmig. Im Budget für 2023 sind EUR 10.000,00 für die Behebung von Katastrophenschäden vorgesehen.
- Rundschreiben kann ab Freitag, 15.12.2023 abgeholt werden.
- Verteilung der Einladungen für die Senior:innenweihnachtsfeier und Verteilung der Geschenke an die Senior:innen; Weihnachtsfeier findet am 15.12.2023 statt.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 26.03.2024 genehmigt – nicht genehmigt.



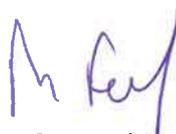
Bürgermeister
Ing. Nikolaus Noé-Nordberg



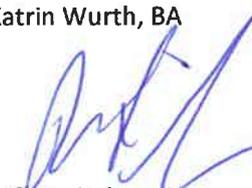
Schriftführer
Katrin Wurth, BA



Vizebürgermeisterin
Maria Knoll



Gemeinderat
Mag. Manuel Farthofer



Gemeinderat
Johannes Binder

Kooperationsvertrag

abgeschlossen
zwischen der

Gemeinde

WINDIGSTEIG

vertreten durch Herrn Bürgermeister / Frau Bürgermeisterin

Ing. Nikolaus Noé-Nordberg

- nachfolgend kurz als „Gemeinde“ bezeichnet

und dem gemeinnützigen

Verein „Mitanaunda“

ZVR-Zahl: 147 676 1008

Stiftsplatz 9

3862 Eisgarn

als Träger des Sozialprojektes „Nachbarschaftshilfe Plus Gmünd / Thayaland“

vertreten durch die unterfertigenden Zeichnungsberechtigten

Obmann/-frau des Vereins:

Kassier/in:

- nachfolgend kurz als „Verein“ bezeichnet

wie folgt:

Präambel:

1. Der seit 9. 3. 2021 bestehende Verein hat sich vorwiegend mit Hilfe seiner ordentlichen Mitglieder und ehrenamtlichen HelferInnen zum Ziel gesetzt, im Rahmen eines gemeinnützigen, nicht auf Gewinn orientierten Sozialprojektes unter dem Titel „Nachbarschaftshilfe Plus“ die Entwicklung und Aufrechterhaltung der Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen, wie alten GemeindegliederInnen, psychisch Belasteten, AlleinerzieherInnen und Familien, auch in Notsituationen – durch gemeindenahe, soziale Versorgung im Waldviertel, zu verbessern und zu fördern.
2. Dieses Ziel soll insbesondere durch die praktische Unterstützung in Ausnahmesituationen, Freiwilligenarbeit in der Gemeinde, sowie Informationen über Angebote aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich erreicht werden.
3. Die Kooperationsgemeinde bekannt sich vollinhaltlich zu dieser Initiative und ist dementsprechend auch ein ordentliches Mitglied im Verein.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist unter Berücksichtigung und Einhaltung der aktuellen Vereinsstatuten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen insbesondere

- a.) die finanziellen und sonstigen Unterstützungen der Gemeinde für die bestmögliche Umsetzung der Vereinszwecke nach den vom Vorstand zu erarbeitenden Aufgabenstellungen und Themenbereiche;
- b.) die Entsendung von drei Vertretungsbefugten der Gemeinde in den Verein und zu den einzelnen Generalversammlungen des Vereines (gem. § 9 Abs. 6 der Vereinsstatuten);
- c.) die termingerechte Einholung von erforderlichen Gemeinderatsbeschlüssen betreffend Umsetzung von „Nachbarschaftshilfe Plus“, dem dafür erforderlichen Budget, der Schaffung möglicher Arbeitsplätze und/oder Räumlichkeiten für Büro-MitarbeiterInnen von „Nachbarschaftshilfe Plus“ aber auch zur Genehmigung der gegenständlichen Vereinbarung;
- d.) die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten von und mit der Gemeinde unter Berücksichtigung von Förderungen und sonstigen Einnahmen bzw. Zuwendungen von Dritten;
- e.) das Berichts- und Rechnungswesen des Vereines samt Datenaufbereitung und Datenübermittlung an die Gemeinde bzw. an die FördergeberInnen zwecks Einreichung von Förderungsansuchen und der gesamten Förderabwicklung.

§ 2 Rechte und Pflichten des Vereines

1. Der Verein ist verpflichtet, einmal pro Kalenderjahr eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen, zu welcher die drei von der Gemeinde zu nominierenden, bevollmächtigten VertreterInnen statutenkonform einzuladen ist.
2. Bei dieser ordentlichen Generalversammlung ist
 - a.) für das abgelaufene Kalenderjahr, somit das Vereinsgeschäftsjahr, ein schriftlicher Rechnungsabschluss (in Form einer E/A Rechnung) sowie ein Jahresbericht inklusive einer detaillierten Statistik der „sozialen Dienste“ und sonstigen Leistungen pro Gemeinde aber auch in der Gesamtschau aller Aktivitäten (aller teilnehmenden Gemeinden und sonstigen Förderinstitutionen) zu erstellen und der Gemeinde eine Kopie in elektronischer Form zu übermitteln;
 - b.) für das zukünftige bzw. laufende Kalenderjahr ein Haushaltsvoranschlag des Vereines (Budget) zu erstellen, der für die Gemeinde als Grundlage ihrer budgetären Planung und Beschlussfassung im Gemeinderat dient.
3. Der Verein ist berechtigt, der Gemeinde auf Basis der jeweils genehmigten Haushaltsvorschläge des Vereines
 - a.) Zu Jahresbeginn eine Rechnung in Höhe von 100% der vereinbarten finanziellen Unterstützung zu stellen.
 - b.) Es besteht für die Gemeinde nach Rechnungslegung eine Zahlungsfrist von 14 Tagen. Bei Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt, an die Gemeinde zusätzlich Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. zu verrechnen.
 - c.) Der Verein ist jedenfalls verpflichtet, der Gemeinde eine Endabrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres (Kalenderjahres) bis spätestens 01.03. des Folgejahres zu erstellen.
 - d.) Sollte sich aus der Endabrechnung eine Gutschrift zu Gunsten der Gemeinde ergeben, kann der Verein, sofern noch ein aufrechtes Vertragsverhältnis besteht, diese Gutschrift auf die von der Gemeinde übernommene Zahlungsverpflichtung für das folgende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) im Wege der Gegenverrechnung in Abzug bringen. Der Verein ist zudem berechtigt bei vorhandenen Guthaben der Gemeinde zur Liquiditätssicherung der Vereinsaktivitäten entsprechende Rücklagen zu bilden. Die Rücklagenhöhe ist den Gemeinden im Rahmen der jährlichen Einnahmen/Ausgabenrechnung zur Kenntnis zu bringen.
 - e.) Besteht zum Zeitpunkt der Endabrechnung keine aufrechte Vertragsbeziehung mehr, dann ist der Verein verpflichtet, der Gemeinde diese Gutschrift binnen 14 Tagen nach tatsächlichem Vorliegen der Endabrechnung, spätestens jedoch bis zum 15.10. auf ein noch bekannt zu gebendes Konto an die Gemeinde zurück zu überweisen.

Förderungen und sonstige Einnahmen, die vor Beginn der gegenständlichen Kooperation aus Vorperioden stammen aber erst zu einem späteren Zeitpunkt dem Verein liquiditätsmäßig zugeflossen sind, sind bei der Endabrechnung für die Gemeinde jedenfalls nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Gemeinde

1. Die Gemeinde ist verpflichtet, vor oder bei Unterfertigung dieser Vereinbarung auch den erforderlichen Genehmigungsbeschluss des Gemeinderates unter Angabe des Tages der Beschlussfassung beizulegen.
2. Die Gemeinde hat durch geeignete Beschlussfassungen auch rechtzeitig dafür zu sorgen, dass ihre gegenüber dem Verein übernommene finanzielle Verpflichtung in der vereinbarten Höhe dem Verein nach dessen Rechnungslegung uneingeschränkt zur statutenkonformen Verwendung zur Verfügung gestellt bzw. auf nachfolgendes Konto zur Überweisung gebracht wird:

Bankverbindung: BIC: RLNWATWWOWS

IBAN: AT27 3241 5000 0121 1671

Empfänger: Verein Mitanaunda
Zweck: Nachbarschaftshilfe Plus NORD

3. Im ersten Kooperationsjahr beträgt die finanzielle Unterstützung der Gemeinde jedenfalls EUR 20.000,- (in Worten: Euro Zwanzigtausend).

Der finanzielle Unterstützungsbetrag der Gemeinde in den Folgejahren kann und wird erst nach Vorliegen der vom Verein zu erstattender Endabrechnung (siehe § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung) und dem Vorliegen des Haushaltsvoranschlags (Budget) für das Folgejahr in Rechnung gestellt werden.

Demgemäß ist die Gemeinde aber auch berechtigt, vom Verein die zur Erfüllung der Förderrichtlinien dieser übernommenen Aufgaben und Leistungen einzufordern. Eine Nichterfüllung durch den Verein berechtigt die Gemeinde, die gegenständliche Vereinbarung mit sofortiger Wirkung dann aufzulösen, wenn der Verein seine Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von 30 Tagen gegenüber der Gemeinde weiterhin nicht erfüllt.

4. Die Gemeinde ist auch berechtigt, jederzeit ohne Angaben von Gründen, jedoch auf ihre Kosten vom Verein einen Zwischenbericht über die tatsächliche Verwendung ihrer zur Verfügung gestellten Finanzmittel zu verlangen. In einem derartigen Verlangen, das in schriftlicher Form mittels Briefsendung aber auch per E-Mail an den gesamten Vereinsvorstand zu erfolgen hat, muss dem Verein allerdings eine Frist von zumindest 30 Tagen eingeräumt werden.

§ 4 Gemeinsame Pflichten und Wohlverhalten

1. Alle involvierten Personen und VertreterInnen der beiden Parteien verpflichten sich einander zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität.
2. Sie werden die gemeinsamen Ziele dieser Vereinbarung, aber insbesondere die Erfüllung des Vereinszwecks, nicht nur in der Gemeinde selbst sondern im gesamten Waldviertel und gegebenenfalls im gesamten Land Niederösterreich positiv

unterstützen, sei es bei Veranstaltungen, Pressekonferenzen oder anderen öffentlichen Gelegenheiten.

3. Namhaft gemachte VertreterInnen der Gemeinden sollten mit dem Projekt „Nachbarschaftshilfe Plus“ im Detail vertraut sein und sich auch in den Aufgaben und Zielen persönlich wiederfinden können.

§ 5 Vertragsbeginn, Dauer und vorzeitige Auflösung

1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung der Vertragsparteien und Vorliegen eines Genehmigungsbeschlusses durch den Gemeinderat in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
2. Sie kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils nur zum 31.12. eines Kalenderjahres gekündigt werden.
3. Die Kündigungserklärung hat schriftlich entweder mittels eingeschriebener Briefsendung oder mittels E-Mail unter Nachweis einer Sendebestätigung zu erfolgen.
4. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigungserklärung ist der Postaufgabestempel oder die Sendebestätigung maßgeblich. Eine verspätet oder formwidrig zugestellte Kündigungserklärung wirkt erst zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres. Sämtliche bis dahin übernommene Verpflichtungen der Vertragspartner bleiben bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarungskonform aufrecht.
5. Jede Partei ist berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund - im Falle von behebbaren Gründen nach Setzung einer schriftlichen Nachfrist von 30 Tagen - mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
6. Als wichtiger Grund, der die Gemeinde zur sofortigen Auflösung dieser Vereinbarung berechtigt, gilt beispielsweise:
 - a.) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereines oder Abweisung eines Eröffnungsantrages mangels kostendeckenden Vermögens;
 - b.) Verletzung und/oder Nichtbeachtung der hierin eingeräumten Rechte und Pflichten durch den Verein (nach schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde und ungenütztem Verstreichen einer Behebungsfrist innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen).
7. Als wichtiger Grund, der den Verein zur sofortigen Auflösung dieser Vereinbarung berechtigt, gilt beispielsweise:
 - a.) Verletzung und/oder Nichtbeachtung trotz schriftlicher Mahnung durch den Verein und ungenütztem Verstreichen einer Behebungsfrist innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen der von der Gemeinde in § 3 Abs. 2 und 3 übernommenen Pflichten;
 - b.) Erhebliche Benachteiligung des Vereines durch Drittaktivitäten der Gemeinde in den Tätigkeitsbereichen des Vereines.

8. Sollte einer der beiden Parteien von seinem Recht zur vorzeitigen Auflösung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund tatsächlich Gebrauch machen, ist der jeweils andere Vertragsteil zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens nach den Bestimmungen der §§ 1293 ff ABGB verpflichtet.

§ 6 Anwendbares Recht, Zuständigkeit

1. Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist privatrechtlicher Natur und unterliegt österreichischem Recht.
2. Alle Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben oder sich auf deren Zustandekommen, Verletzung, Auflösung oder Beendigung beziehen, sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Gmünd zu entscheiden.

§ 7 Schlussbestimmungen, Sonstiges

1. Diese Vereinbarung gibt den Inhalt der vereinbarten Abreden zwischen den Parteien abschließend wieder und ersetzt alle etwaigen bisherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Nebenabreden, auch mündlicher Art, sind nicht getroffen.
2. Überschriften dienen lediglich der leichteren Orientierung, sie können den Inhalt einer Bestimmung weder einschränken, erweitern noch sonst wie ändern.
3. Nach dem Willen der Parteien begründet diese Vereinbarung kein Gesellschaftsverhältnis. Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, jede Partei erhält eine Ausfertigung.
4. Soweit in dieser Vereinbarung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

.....
BürgermeisterIn
Datum, 30.11.2023



.....
Obmann/-frau *20.11.2023* Kassier/in

Datum, 30.11.2023

Datum, 30.11.2023

Genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom 30.11.2023



MARKTGEMEINDE WINDIGSTEIG

MARKTPLATZ 4 3841 WINDIGSTEIG

BEZIRK Waidhofen a. d. Thaya

E-MAIL: gemeinde@windigsteig.gv.at

TELEFON 02849/2303

www.windigsteig.gv.at

Regenwasser Be-Halte-Region

Förderung zur Errichtung von Zisternen und/oder
Sickerschächten/Regenwasserbiotopen bei Ein- und Mehrfamilienhäusern
und Reihenanlagen



Antragstellerin/Antragsteller:

Name:	Geburtsdatum:
Geburtsort:	Staatsbürgerschaft:
Adresse:	
Telefonnummer:	
Liegenschaft/KG:	Parzellen-Nr.:
Baubewilligung erteilt am:	

Beantragte Art und Höhe der Förderung:

Zisterne/Sickerschacht/Regenwasserbiotop
30 % der Kosten aber höchstens € 500,-

Nachweise:

- Rechnung inkl. Zahlungsbestätigung (datiert nach 01.01.2024)
- Berechnung der Sickerfläche bzw. des Sickerolumens von dafür zugelassenen Unternehmen
- Bestätigung über ordnungsgemäße Durchführung von dafür zugelassenen Unternehmen
- Baubewilligung durch die zuständige Gemeinde

Auszahlung des Förderbetrages

Der Förderbetrag wird auf folgendes Konto überwiesen:

Kontobezeichnung: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Mit der Einreichung des ausgefüllten Formulars nehme ich zur Kenntnis, dass meine Daten (Name, Adresse) sowie Art und Höhe der Förderung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt und in einem Protokoll der Gemeinderatssitzung veröffentlicht werden könnten.

Von der Gemeinde auszufüllen:

Bauverwaltung: am:

Baubewilligung zur Errichtung einer Zisterne* / eines Biotopes* mit.....m³

einer Sickergrube*/Sickerschacht* mit.....m³

Gesamtvolumenm³

Bewilligung durch Bauverwaltung:

Finanzverwaltung: am:

Rechnung / Kosten der Errichtung der Anlage nicht *) nachgewiesen, Betrag: €.....

Geförderter Betrag: €

Bedeckung: nicht *) vorhanden

* nichtzutreffendes streichen

Zuschuss bewilligt am:

Falls zutreffend von der Gemeinde auszufüllen, ansonsten bitte streichen:

Da die Förderwerberin / der Förderwerber durch die Nutzung von Regenwasser bzw. dem Versickern auf Eigengrund laut den Förderkriterien **durch ein Nicht-Einleiten von Überläufen** von Regenwasser die Kapazitäten des Kanales bzw. der Kläranlage schont, wird durch die Gemeinde der Zuschlag zu den Kanalgebühren für die betroffene Liegenschaft erlassen.

O JA / O NEIN – Bescheinigung durch eine dafür zugelassenes Unternehmen liegt vor.

Wird eine Einleitung von Regenwasser in den Kanal festgestellt oder durch die Außerbetriebnahme der Versickerungsanlage / Zisterne wieder aufgenommen behält sich die Gemeinde vor, die Streichung des Zuschlages zu den Kanalgebühren zu widerrufen.

(Stempel, Unterschrift Gemeinde)

Ort, Datum

Förderrichtlinien für den (nachträglichen) Einbau von Regenwasserzisternen, Regenwasserbiotopen und Regenwasserversickerungsschächten in der Wasserbehälterregion Thayaland

1. Gegenstand der Förderung:

Es soll ein Anreiz zur Verminderung der Regenwasserableitung geschaffen werden. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber soll das gesammelte Wasser durch Wiederverwendung bzw. Mittels Sickerschächte oder eines Biotopes auf Eigengrund zur Versickerung bringen bzw. nutzen. Wesentliches Ziel dabei ist, das vorhandene Wasser lokal zu halten aber auch den Verbrauch von Trinkwasser zu vermindern. Dies gilt im wesentlichen für neue Zisternen / Versickerungseinrichtungen bei Wohngebäuden (Ein-, Mehrfamilienhäuser und Reihenhausanlagen), wie auch für nachträglich errichtete Zisternen / Sickerschächte bei bestehenden Gebäuden in allen Katastralgemeinden der Marktgemeinde Windigsteig.

2. Art der Förderung:

Bei der „Wasserbehälterförderung“ handelt es sich um eine einmalige Zahlung eines Geldbetrages für die Anschaffung und den Einbau einer Regenwasser-Zisterne bzw. der Errichtung eines Sickerschaches oder Regenwasserbiotopes. Ebenso wird die Kombination beider Elemente entsprechend gefördert. Der Ankauf bzw. die Montage der Regenwassersammelanlage hat bei bzw. durch eine konzessionierte Fachfirma zu erfolgen.

3. Fördervoraussetzungen und Höhe der Förderung:

Bei der Errichtung nachstehender Gewerke kommen folgende Fördersätze zur Anwendung:

Zisterne / Sickerschacht / Regenwasserbiotop	30 % der Kosten max. € 500,--
--	-------------------------------

Der Förderbetrag wird an im Antrag angeführtes Konto angewiesen.

Zusätzlich entfällt nach erfolgreicher Gewährung der Förderung durch den Gemeinderat bis auf Widerruf der Zuschlag für die Kanalgebühr, **wenn kein Überlauf von Regenwasser in den Ortskanal erfolgt** (Nachweis durch Bestätigung von dafür zugelassenem Unternehmen).

4. Einreichung der Förderung:

Ansuchen sind nach erfolgter Errichtung schriftlich, mit Hilfe des Antragsformulars, bei der Gemeinde Windigsteig einzubringen.

5. Rechtsanspruch:

Die Zuschusswerberin bzw. der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung des Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat der Gemeinde Windigsteig jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

Sollte das Förderbudget durch die Gemeinde jährlich gedeckelt sein, nimmt die Förderwerberin bzw. der Förderwerber zur Kenntnis, dass nach vollständiger Ausnutzung des Förderbudgets kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht.

Eine Auszahlung ist in diesem Falle erst im Folgejahr oder nach einer Erhöhung des Förderbudgets durch den Gemeinderat möglich.

6 . Auszahlung / Abholung:

Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung durch den Bürgermeister.

7 . Widerruf der Förderung:

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden.

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat, nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs, an die Gemeinde zurückzuzahlen.

8. Datenschutz:

Personenbezogene Daten (Name, Adresse) des Fördernehmers könnten im Zuge der Inanspruchnahme der Förderung im öffentlichen Teil des Gemeinderats behandelt und im Gemeinderatsprotokoll veröffentlicht werden. Weitere für die Förderung relevante Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht.

9. Inkrafttreten und Außerkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt rückwirkend ab 01.01.2024 bis auf Widerruf durch den Gemeinderat in Kraft.

Unterschrift Förderwerberin / Förderwerber

Ort, Datum

zum Protokoll vom 30.11.2023 mit der lfd. Nr. 390

Aktenvermerk

Betrifft: TOP 8 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates - VO wurde nicht rechtskräftig

In der GR-Sitzung am 30.11.2024³ wurde eine Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates beschlossen. Diese Änderung war inhaltlich nicht richtig und wurde daher nicht kundgemacht. Infolgedessen wurde diese Änderung nicht rechtskräftig.

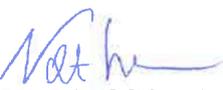
Die Verordnung bezog sich auf den Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates (Stand 2024: EUR 10.830,21). Die Prozentsätze blieben fälschlicherweise unverändert (GfGR 6%, GR 3%, OV 0,05% und VZBGM 35%) da im Sachverhalt davon ausgegangen wurde, dass weiterhin der Bürgermeisterbezug herangezogen wird. Durch die Rechtskraft hätten die Gemeinderäte eine nicht rechtsgültige (GR max. 2,75%, VZBGM max. 18,25% lt. § 15 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) Entschädigung erhalten.

Der Bürgermeister hat daher nach § 54 NÖ Gemeindeordnung die Vollziehung dieses Beschlusses innegehalten. Der Gemeinderat wurde per Mail am 11.01.2024 informiert.

Der korrigierte Sachverhalt über die Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates wird dem Gemeindevorstand in der Sitzung am 18.03.2024 und am 26.03.2024 sowie dem Gemeinderat am 26.03.2024 vorgelegt.



Der Bürgermeister
Ing. Nikolaus Noé-Nordberg



Die Schriftführerin
Katrin Wurth, BA

Windigsteig, am 26.03.2024